

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Krankenkassen-Prämien: Alleinerziehende sowie weitere Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gezielter unterstützen**

Urheber/in: Adil Koller

Zuständig:

Mitunterzeichnet von: wird durch LKA ergänzt

Mitunterzeichner/innen unterschreiben wie bisher auf dem Original bzw. auf der dem Originalvorstoss angehängten Liste.

Eingereicht am: 29. November 2018

Dringlichkeit: --

((Abschnittswechsel nicht löschen))

Begründung und Antrag

Die Prämien-Initiative erreichte vor der Bevölkerung am 25. November 2018 mit rund 46 Prozent Unterstützung ein gutes Resultat. Sie wurde nur knapp abgelehnt, diverse Gemeinden im ganzen Kanton wiesen Ja-Mehrheiten auf. Im Abstimmungskampf wurde an der Prämien-Initiative vor allem die Unterstützung für höhere Einkommen sowie der grosse finanzielle Mehraufwand im Umfang von 75 Mio. Franken kritisiert.

Der Regierungsrat hat im Zuge der Debatte um die Initiative erstmals seit 2010 die Richtprämien leicht erhöht. Somit wendet der Kanton ab 2019 rund 12 Mio. Franken mehr für die Prämienverbilligungen auf als 2018. Gemäss Budget 2019 wird der Kanton 38.5 Mio. Fr. an die Prämienverbilligung zahlen. 2010 wurden vom Kanton noch rund 52 Mio. Franken für Prämienverbilligung ausgegeben, also deutlich mehr. Währenddessen sind zwischen 2010 und 2017 die Durchschnittsprämien für Erwachsene um 32 Prozent, für junge Erwachsene um 47 Prozent und für Kinder um 30 Prozent gestiegen. Die Nettobelastung für die Baselbieter Haushalte (Durchschnittsprämie minus maximale Prämienverbilligung) entspricht mit der Erhöhung der Richtprämie wieder dem Stand von 2016.

Im Abstimmungskampf war unbestritten, dass vor allem Familien mit tiefen und mittleren Einkommen mit den Krankenkassenprämien kämpfen. Besonders deutlich ist der Handlungsbedarf bei Alleinerziehenden, aber auch den weiteren Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung. Die Erhöhung der Richtprämie durch den Regierungsrat ist zu begrüssen. Diese Haushalte müssen aber darüber hinaus gezielt stärker entlastet werden. Aktuell kann der Regierungsrat

die Prämienverbilligung über die Richtprämie pro Personenkategorie (Erwachsene, jugendliche Erwachsene, Kinder) steuern, dem Landrat obliegt die Festlegung der abschliessenden Einkommensobergrenzen sowie des Prozentanteils des massgebenden Jahreseinkommens, welcher bei der Berechnung der Prämienverbilligung den Selbstbehalt darstellt.

Um die genannten Personengruppen stärker zu entlasten, kommt innerhalb der regierungsrätlichen Kompetenz die Erhöhung der Richtprämie für junge Erwachsene sowie Kinder (§5 Abs. 1 PVV) in Frage. Mit Gesetzesänderungen wären weitere Massnahmen möglich. Zu prüfen wären zum Beispiel folgende Ansätze:

Eine höhere minimale Prämienverbilligung für anspruchsberechtigte Kinder und anspruchsberechtigte junge Erwachsene in Ausbildung (§8 Abs. 3 EG KVG): Bisher erhalten anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene mindestens 50% der Jahresrichtprämie ausbezahlt. Dieser Mindestbetrag wird für Kinder ab 2021 bundesrechtlich auf 80% angehoben und könnte kantonal weiter erhöht werden.

Eine Differenzierung des Prozentanteils je nach Haushaltsart (§1 Dekret EG KVG): Der Landrat legt einen Prozentanteil des massgebenden Einkommens fest, welcher bei der Berechnung der Prämienverbilligung als Selbstbehalt gilt. Dieser könnte je nach Haushaltsart differenziert gestaltet werden, so dass zum Beispiel alleinerziehende Eltern einen geringeren Prozentsatz selbst tragen müssen.

Erhöhung des Kinderabzugs (§9 Abs. 1 lit. d EG KVG): Vom massgebenden Jahreseinkommen können 5'000 Fr. pro Kind abgezogen werden. Dieser Betrag könnte erhöht werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, mit welchen gesetzlichen Anpassungen die genannten Haushalte gezielter stärker im Bereich der Krankenkassen-Prämien entlastet werden könnten. Er wird gebeten, die aufgeführten Ansätze sowie allenfalls weitere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Liestal, 29. November 2018

Unterschrift: